

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/10/1 G143/02 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.2002

Index

50 Gewerberecht

50/03 Personen- und Güterbeförderung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

GelVerkG 1996 §15 Abs2 idF vor Euro-UmstellungsGBGBI I 32/2002

Verordnung Nr 684/92 des Rates vom 16.03.92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen idF der Verordnung Nr 11/98 vom 17.12.97 Art3a

Leitsatz

Gleichheitswidrigkeit der Festlegung einer Mindeststrafe für bestimmte Verwaltungsübertretungen im Gelegenheitsverkehrsgesetz; überschießende und unsachliche Regelung infolge Anwendbarkeit der Mindeststrafe aufgrund einer pauschalen Verweisung in der Blankettstrafnorm dieses Gesetzes auf europarechtliche Vorschriften auch beim Delikt des Nichtmitführens und Vorzeigens einer Gemeinschaftslizenz beim grenzüberschreitenden gewerbsmäßigen Busverkehr

Rechtssatz

§15 Abs2 letzter Satz GelVerkG 1996 idFBGBI I 135/1999 war verfassungswidrig.

Zur Zulässigkeit der Anträge auf Aufhebung der angefochtenen Bestimmung idF vor dem Euro-UmstellungsGBGBI I 32/2002 wie E v 27.09.02, G45/02 ua.

Die Blankettstrafnorm des §15 Abs1 Z4 GelVerkG 1996 (auf die in der geprüften Bestimmung verwiesen wird) führt im Ergebnis zu einem Delikt, mit dem gerade jene Personen mit einer Mindeststrafe von S 20.000,- bedroht werden, die zum einen aus der inkriminierten Tätigkeit in aller Regel keinen eigenen wirtschaftlichen Vorteil haben dürften, zum anderen die für die Einhaltung dieser Vorschriften erforderlichen Vorkehrungen oft gar nicht im eigenen Verantwortungsbereich treffen können und zudem auch nicht selten unter dem Druck des Arbeitgebers stehen dürften.

Soweit der Gesetzgeber die Anwendbarkeit der Mindeststrafe (mittels pauschaler Verweisung) zumindest auch auf Übertretungen von Art3a Abs3 2. Satz ("Eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ist in den Fahrzeugen mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen") der Verordnung Nr 684/92 des Rates vom 16.03.92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen erstreckt hat, hat er eine überschießende und damit unsachliche Regelung getroffen (siehe auch E v 14.12.01, G181/01 ua, und die dort zitierte Rechtsprechung).

Kein Eingehen auf die Frage der sachlichen Rechtfertigung einer solchen Mindeststrafe in anderen Anwendungsgebieten (zB Fehlen einer Gewerbeberechtigung) bzw in Hinblick auf den Unwertgehalt des bloßen "Nichtmitsichführens" der Lizenz.

Entscheidungstexte

- G 143/02 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.10.2002 G 143/02 ua

Schlagworte

EU-Recht, Gewerberecht, Gelegenheitsverkehr, Verwaltungsstrafrecht, Strafe, Geldstrafe, Verweisung, Blankettstrafnorm

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:G143.2002

Dokumentnummer

JFR_09978999_02G00143_2_01

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at